

Amtsblatt der Europäischen Union

C 216



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

20. Juni 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2018/C 216/01	Beschluss des Rates vom 18. Juni 2018 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018	1
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Europäische Kommission

2018/C 216/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2018/C 216/03	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	3
2018/C 216/04	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 216/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8900 — Wieland/Aurubis rolled products/Schwermetall) ⁽¹⁾	4
2018/C 216/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8904 — PIMCO/Echo/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 2018

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018

(2018/C 216/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 30. November 2017 endgültig festgestellt⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 13. April 2018 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 18. Juni 2018 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 2018.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. PORODZANOV

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 28.2.2018, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Juni 2018

(2018/C 216/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1534	CAD	Kanadischer Dollar	1,5319
JPY	Japanischer Yen	126,78	HKD	Hongkong-Dollar	9,0534
DKK	Dänische Krone	7,4529	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6747
GBP	Pfund Sterling	0,87693	SGD	Singapur-Dollar	1,5685
SEK	Schwedische Krone	10,3227	KRW	Südkoreanischer Won	1 287,91
CHF	Schweizer Franken	1,1501	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9903
ISK	Isländische Krone	126,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4765
NOK	Norwegische Krone	9,4895	HRK	Kroatische Kuna	7,3860
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 337,37
CZK	Tschechische Krone	25,811	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6176
HUF	Ungarischer Forint	324,33	PHP	Philippinischer Peso	61,521
PLN	Polnischer Zloty	4,3143	RUB	Russischer Rubel	73,8050
RON	Rumänischer Leu	4,6680	THB	Thailändischer Baht	37,878
TRY	Türkische Lira	5,4971	BRL	Brasilianischer Real	4,3536
AUD	Australischer Dollar	1,5695	MXN	Mexikanischer Peso	23,8447
			INR	Indische Rupie	78,8670

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 216/03)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecke	Cardiff — RAF Valley/Anglesey Airport
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	5. Oktober 2006
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	18. Februar 2019
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Aviation PSO Procurement c/o Transport for Wales Southgate House Wood Street Cardiff CF10 1EW UNITED KINGDOM E-Mail: airpso@transportfor.wales Internet: https://www.sell2wales.gov.wales/

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 216/04)

Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Flugstrecke	Cardiff — RAF Valley/Anglesey Airport
Laufzeit des Vertrags	18. Februar 2019-18. Februar 2022
Frist für die Angebotsabgabe	29. August 2018
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Aviation PSO Procurement c/o Transport for Wales, Southgate House Wood Street Cardiff CF10 1EW UNITED KINGDOM E-Mail: airpso@transportfor.wales Internet: https://www.sell2wales.gov.wales/

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8900 — Wieland/Aurubis rolled products/Schwermetall)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 216/05)

1. Am 13. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Wieland Werke AG („Wieland“, Deutschland),
- Geschäftseinheit Aurubis Flachwalzprodukte („ARP“, Deutschland), kontrolliert von Aurubis AG (Deutschland),
- Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG („Schwermetall“, Deutschland), ein 50:50-Gemeinschaftsunternehmen von Wieland und Aurubis AG.

Wieland übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von ARP und die Gesamtheit von Schwermetall.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Wieland: Herstellung und Vertrieb von Halbfertigerzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen,
- ARP: Herstellung und Vertrieb von Halbfertigerzeugnissen aus Kupfer und Kupferlegierungen,
- Schwermetall: Herstellung von Vorwalzbändern aus Kupfer und Kupferlegierungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8900 — Wieland/Aurubis rolled products/Schwermetall

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8904 — PIMCO/Echo/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 216/06)

1. Am 13. Juni 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- R4R S.à.r.l. („R4R“, Luxemburg), Teil von Pacific Investment Management Company LLC („PIMCO“, Vereinigte Staaten),
- Echo Investment S.A. („Echo“, Polen),
- ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Polen).

PIMCO und Echo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PIMCO: Investmenttätigkeiten, insbesondere in Bezug auf Immobilien und dazugehörige Dienstleistungen;
- Echo: Entwicklung von Büro-, Einzelhandels- und Wohnimmobilien;
- JV: Vermietung von Immobilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8904 — PIMCO/Echo/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE